

VORENTWURF

**Bundesgesetz
über die Abgabe für die Benützung
von Nationalstrassen**

(Nationalstrassenabgabegesetz, NSAG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 86 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Erhebung der Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Abgabe).

Art. 2 Geltungsbereich

Die Abgabe wird für die Benützung von Nationalstrassen erster und zweiter Klasse (Nationalstrassen I und II) nach dem Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960³ über das Nationalstrassennetz erhoben.

2. Abschnitt: Abgabepflicht

Art. 3 Abgabeobjekt

¹ Die Abgabe wird erhoben auf Motorfahrzeuge und mitgeführte Anhänger, die im In- oder Ausland immatrikuliert sind und mit denen Nationalstrassen I und II benützt werden.

² Sie wird nicht erhoben auf Fahrzeuge, die der Schwerverkehrsabgabe nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997⁴ unterliegen.

Art. 4 Ausnahmen

¹ Keine Abgabe wird erhoben für:

- a. Fahrzeuge mit Militärkontrollschildern sowie Fahrzeuge, die von der Armee gemietet oder requiriert worden sind und mit Zivilkontrollschildern und einem Aufkleber M+ verkehren;
- b. Fahrzeuge des Zivilschutzes;
- c. Fahrzeuge der Polizei und des Grenzwachtkorps;
- d. Fahrzeuge der Feuer-, Öl- und Chemiewehr sowie Ambulanzen;
- e. Fahrzeuge der Nationalstrassen-Unterhaltsdienste;
- f. Fahrzeuge zwischenstaatlicher Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen geschlossen hat;
- g. ausländische Regierungsfahrzeuge in offizieller Mission;
- h. Transportachsen;
- i. Anhänger und Seitenwagen an Motorrädern;
- j. Fahrzeuge und starre Anhänger ohne Kontrollschild;
- k. leichte Sattelschlepper, die gemäss einer Eintragung im Fahrzeugausweis zum Ziehen eines der Schwerverkehrsabgabe unterliegenden Anhängers berechtigt sind;
- l. für den Fall einer Fahrzeugregistrierung gemäss Artikel 10 Absatz 1: Fahrzeuge mit schweizerischen Händlerschildern auf Fahrten an Werktagen.

² Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) kann in begründeten Einzelfällen, namentlich mit Rücksicht auf staatsvertragliche Regelungen oder aus humanitären Gründen, für weitere Fahrzeuge Ausnahmen vorsehen.

³ Sie kann die Abgabepflicht auf einzelnen Nationalstrassenabschnitten sistieren, wenn die Polizei den Verkehr infolge von Katastrophen oder anderen ausserordentlichen Lagen ganz oder teilweise auf solche Strassen umleitet.

AS JJJJ

¹ SR 101

² BBl JJJJ ...

³ SR 725.113.11

⁴ SR 641.81

Art. 5 Abgabepflichtige Personen

Abgabepflichtig sind die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter und subsidiär die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer.

3. Abschnitt: Abgabeperiode und Abgabebetrag**Art. 6** Abgabeperiode

Die Entrichtung der Abgabe berechtigt zur Benützung der Nationalstrassen I und II während eines Jahres.

Art. 7 Abgabebetrag

¹ Die Jahresabgabe beträgt 40 Franken.

² Der Bundesrat kann die Abgabe für Motorräder und Anhänger um höchstens die Hälfte ermässigen.

Art. 8 Überprüfung der Abgabeperiode und des Abgabebetrags

Der Bundesrat überprüft mindestens alle fünf Jahre die Abgabeperiode und den Abgabebetrag und berichtet dem Parlament über die Ergebnisse der Überprüfung.

4. Abschnitt: Erhebung der Abgabe und Registrierung**Art. 9** Erhebung

¹ Die Abgabe wird vor der Benützung der Nationalstrassen I und II erhoben.

² Der Bundesrat kann die nachträgliche Entrichtung der Abgabe vorsehen.

³ Er regelt die Zahlungsmöglichkeiten.

Art. 10 Registrierung

¹ Nach der Entrichtung der Abgabe werden die Motorfahrzeuge und Anhänger oder deren Kontrollschilder elektronisch registriert.

² Soweit es für die Kontrolle der Abgabepflicht notwendig ist, werden auch Motorfahrzeuge und Anhänger oder Kontrollschilder von Fahrzeugen registriert, für die nach Artikel 4 keine Abgabe erhoben wird.

³ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an das Registrierungssystem und bestimmt, ob die Fahrzeuge oder deren Kontrollschilder registriert werden.

⁴ Sieht er die Registrierung des Kontrollschilts vor, so gilt die Abgabe als für jedes Fahrzeug entrichtet, das mit diesem Kontrollschild verwendet werden darf.

Art. 11 Fahrzeug- und Kontrollschildübertragung

¹ Wird ein registriertes Fahrzeug oder Kontrollschild auf einen Dritten übertragen, so gilt die Abgabe für dieses Fahrzeug oder Kontrollschild bis zum Ende der Abgabeperiode als bezahlt.

² Der Bundesrat bestimmt die Fälle, in denen die Bezahlung der Abgabe ausnahmsweise auf ein noch nicht registriertes Fahrzeug oder Kontrollschild übertragen wird. In diesen Fällen wird das Fahrzeug oder Kontrollschild, für das die Abgabe ursprünglich geleistet worden ist, aus dem Register gelöscht.

³ Bezahlte Abgaben werden in keinem Fall zurückerstattet.

Art. 12 Übertragung der Abgabeerhebung

¹ Der Bundesrat kann die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise übertragen:

- a. einer Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung (Abgabeerhebungsstelle);
- b. den Kantonen.

² Bei einer Übertragung nach Absatz 1 Buchstabe a ist die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungsrecht anwendbar. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) schliesst die erforderlichen Verträge ab.

³ Die EZV übt die Aufsicht über die Abgabeerhebungsstelle und die beigezogenen Kantone aus.

Art. 13 Kompetenzen der Abgabeerhebungsstelle

¹ Wird die Erhebung der Abgabe der Abgabeerhebungsstelle übertragen, so hat diese die folgenden Kompetenzen:

- a. Sie führt das Registrierungssystem.
- b. Sie kann Verfügungen über die Abgabepflicht erlassen.

- c. Sie kann nach Artikel 79 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁵ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) in Betreibungsverfahren den Rechtsvorschlag beseitigen und gilt als Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 Ziffer 2 SchKG.
- ² Stellt die Abgabbeerhebungsstelle Übertretungen fest, so übermittelt sie die zur Verfolgung erforderlichen Beweismittel der EZV.
- ³ Sie darf keine anderen als die ihr nach diesem Gesetz übertragenen wirtschaftlichen Tätigkeiten verfolgen.
- ⁴ Sie veröffentlicht jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie ihre Jahresrechnung.

5. Abschnitt: Verwendung des Abgabbeertrags

Art. 14

- ¹ Der Reinertrag der Abgabe wird nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1985⁶ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG) verwendet.
- ² Als Reinertrag gilt der Ertrag nach Abzug der Aufwandsentschädigungen nach Artikel 31.

6. Abschnitt: Kontrollen und Sicherheitsleistung

Art. 15 Kontrollen

- ¹ Zur Überprüfung der Abgabentrachtung werden Kontrollen durchgeführt.
- ² Der Bundesrat überträgt die Durchführung der Kontrollen der EZV, Dritten oder den Kantonen.
- ³ Bei einer Übertragung auf Dritte nach Absatz 2 ist die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungsrecht anwendbar. Das EFD schliesst die erforderlichen Verträge ab.
- ⁴ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an das für die Durchführung der Kontrollen notwendige Überwachungssystem.

Art. 16 Sicherheitsleistung

Bestreitet eine Person, die nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, bei einer Kontrolle die Abgabepflicht oder bezahlt sie die Abgabe und eine allfällige Busse nicht sofort, so muss sie die entsprechenden Beträge hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit leisten.

7. Abschnitt: Datenschutz und Amtshilfe

Art. 17 Betrieb eines Informationssystems

- ¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes wird von der EZV ein Informationssystem betrieben
- ² Das Informationssystem dient der Erfüllung der folgenden Aufgaben:
- der Erhebung der Abgabe;
 - der Verwaltung der Daten der registrierten Motorfahrzeuge und Anhänger beziehungsweise der registrierten Kontrollschilder;
 - der Kontrolle der Abgabbeerhebung;
 - dem Verfolgen und Beurteilen von Übertretungen;
 - dem Erstellen von Statistiken.

Art. 18 Inhalt des Informationssystems

- ¹ Die EZV darf Personendaten bearbeiten, sofern dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.
- ² Sie kann namentlich die folgenden Daten bearbeiten:
- Daten über die Motorfahrzeuge, Anhänger und Kontrollschilder;
 - Daten über die Registrierung der Motorfahrzeuge und Anhänger beziehungsweise der Kontrollschilder und über die Gültigkeitsdauer der Registrierung;
 - Daten über die Bezahlung der Abgabe;
 - E-Mail-Adresse der Person, die die Abgabe entrichtet hat.
- ³ Für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen kann sie die folgenden besonders schützenswerten Personendaten bearbeiten:
- Angaben über durchgeführte Kontrollen;
 - Angaben im Zusammenhang mit Übertretungen nach Artikel 27.

⁵ SR 281.1

⁶ SR 725.116.2

⁴ Der Bundesrat regelt, soweit dieses Gesetz nichts anders vorsieht:

- a. die Organisation und den Betrieb des Informationssystems;
- b. den Katalog der zu erfassenden Daten;
- c. die Berechtigung zum Bearbeiten der Daten;
- d. die Beschaffung und die Weitergabe der Daten;
- e. Dauer der Aufbewahrung der Daten;
- f. die Datensicherheit;
- g. das Archivieren und das Vernichten der Daten.

Art. 19 Datenbeschaffung

Die EZV darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fahrzeughalterdaten aus Datensystemen anderer Behörden des Bundes und der Kantone beschaffen und bearbeiten, sofern dies in anderen Erlassen des Bundes oder in kantonalen Erlassen vorgesehen ist. Sie verwendet die Daten ausschliesslich für die jeweils vorgesehenen Zwecke.

Art. 20 Schnittstellen

¹ Das Informationssystem kann so mit den anderen Informationssystemen der EZV zur Erhebung von Strassenverkehrsabgaben sowie zur Personen- und Kundendatenverwaltung verbunden werden, mit welchem die Benutzerinnen und Benutzer im Rahmen ihrer Zugriffsrechte mit einer einzigen Abfrage prüfen können, ob eine bestimmte Person oder Organisation in einem Informationssystem der EZV verzeichnet ist.

² Eine Verbindung des Informationssystems mit anderen Informationssystemen der Bundesverwaltung, auf die die EZV Zugriff hat, ist nur zulässig, sofern die Gesetzgebung über die letztgenannten Informationssysteme dies vorsieht.

Art. 21 Zugriff

¹ Die EZV kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgender Behörden und Organisationen Zugriff auf das Informationssystem gewähren, soweit dies für die Durchführung von Kontrollen und die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen gegen dieses Gesetz erforderlich ist:

- a. kantonale Polizei- und Strafverfolgungsbehörden;
- b. die Abgabbeerhebungsstelle;
- c. zu Kontroll- und Ahndungszwecken im Rahmen von Ordnungsbussenverfahren beigezogene Organisationen;

² Sie gewährt den Fahrzeughalterinnen und -haltern sowie den Fahrzeugführerinnen und -führern soweit Zugriff auf das Informationssystem, dass sie feststellen können, ob die Berechtigung zur Benützung der Nationalstrassen I und II noch gültig ist.

Art. 22 Archivierung und Vernichtung der Daten

Die erhobenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie es zur Erfüllung des Zweckes, für den sie erhoben wurden, unbedingt notwendig ist. Die bei Kontrollen entstehenden Bilddaten werden sofort vernichtet, sofern das Fahrzeug oder Kontrollschild als zur Nationalstrassenbenützung berechtigt registriert ist.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Dritte

¹ Die Bestimmungen über den Datenschutz (Art. 17-22) gelten sinngemäss für die Organisationen, die nach den Artikeln 12 Absatz 1, 15 Absatz 2 und 28 Absatz 4 beigezogen werden.

² Die beigezogenen Organisationen müssen die Datensicherheit nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG)⁷ gewährleisten.

Art. 24 Amtshilfe und Anzeigepflicht

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und die beigezogenen Organisationen unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie erteilen sich gegenseitig die benötigten Auskünfte und gewähren einander auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.

² Die kantonale Polizei sowie Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden oder beigezogenen Organisationen auf Ersuchen alle erforderlichen Auskünfte.

³ Verwaltungsorgane des Bundes und der Kantone, die in ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Übertretung feststellen oder von einer solchen Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, sie der für die Strafverfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen.

⁴ Die Gewährung der Amtshilfe in Strafsachen zwischen den Behörden von Bund und Kantonen richtet sich nach Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁸ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR).

⁷ SR 235.1

⁸ SR 313.0

8. Abschnitt: Verjährung und Rechtsschutz

Art. 25 Verjährung der Abgabeforderung

¹ Die Abgabeforderung verjährt am Ende des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Abgabe fällig geworden ist.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung der zuständigen Behörde unterbrochen. Sie steht still, solange die abgabepflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

³ In jedem Fall verjährt die Abgabeforderung fünf Jahre, nachdem die Abgabe fällig geworden ist.

⁴ Ist die Abgabeforderung die Folge einer Übertretung nach Artikel 27, so richtet sich die Verjährung nach Artikel 29.

Art. 26 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Abgabeerhebungsstelle beziehungsweise der ersten kantonalen Instanzen kann innerhalb von 30 Tagen bei der EZV Beschwerde erhoben werden.

² Gegen erstinstanzliche Verfügungen der EZV über die Abgabepflicht kann innerhalb von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

9. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 27 Übertretungen

¹ Wer eine Nationalstrasse I oder eine Nationalstrasse II vorsätzlich oder fahrlässig ohne Entrichtung der Abgabe benutzt, wird mit einer Busse von 200 Franken bestraft.

² Die Abgabe ist ab der ersten Benützung einer Nationalstrasse I oder einer Nationalstrasse II nachzuentrichten. Ist der Zeitpunkt der ersten Benützung nicht feststellbar, so gilt der Zeitpunkt, in dem die Übertretung festgestellt worden ist.

³ Wird die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer nicht anlässlich der Übertretung angetroffen oder angehalten, so wird die Busse der im Fahrzeugausweis eingetragenen Fahrzeughalterin oder dem im Fahrzeugausweis eingetragenen Fahrzeughalter auferlegt.

Art. 28 Strafverfolgung durch die EZV

¹ Für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen ist die EZV zuständig.

² Für das Verfahren der EZV gilt das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016⁹ (OBG).

³ Lehnt die Täterin oder der Täter das Ordnungsbussenverfahren ab oder wird die Busse nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt, so verfolgt und beurteilt die EZV die Übertretung nach dem VStrR.

⁴ Das EFD kann die Kontrolle und die Strafverfolgung im Ordnungsbussenverfahren durch Vertrag ganz oder teilweise Dritten übertragen.

Art. 29 Verjährung

Die Strafverfolgung und die Strafe für Übertretungen verjähren in drei Jahren.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 30 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er kann völkerrechtliche Vereinbarungen abschliessen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden zur Durchsetzung der Abgabe.

Art. 31 Aufwandsentschädigung

Die EZV, die Kantone und beigezogene Organisationen nach den Artikeln 12 Absatz 1, 15 Absatz 2 und 28 Absatz 4 erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom EFD festgelegt.

Art. 32 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

Art. 33 Übergangsbestimmung

¹ Abgaben, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet worden sind, berechtigen bis zum 31. Januar des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres zur Benützung der Nationalstrassen I und II.

⁹ SR ...SR-Nummer des neuen OBG

² Ergeben sich bei der Umsetzung oder dem Betrieb des elektronischen Erhebungssystems nach dem 4. Abschnitt unerwartete Schwierigkeiten, so kann der Bundesrat das bisherige Erhebungssystem mit der Klebevignette befristet weiterführen oder einführen. In diesem Fall regelt der Bundesrat insbesondere die Abgabe und die ordnungsgemässe Verwendung der Vignette.

Art. 34 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Vernehmlassung

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Das Bundesgesetz vom 19. März 2010¹⁰ über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016¹¹

Art. 1 Abs. 1 Bst. a. Ziff. 8

¹ Mit Ordnungsbusse wird in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft, wer eine Übertretung begeht, die:

- a. in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:
 8. Nationalstrassenabgabegesetz vom ...¹² (NSAG),

Art. 3 Abs. 2

² Es ist auch anwendbar, wenn es sich um eine Widerhandlung handelt gegen:

- a. das SVG¹³ und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen, die durch eine automatische Überwachungsanlage festgestellt wird, welche die Anforderungen des Messgesetzes vom 17. Juni 2011¹⁴ erfüllt;
- b. das NSAG und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen, die durch eine automatische Überwachungsanlage festgestellt wird, welche die Anforderungen des Messgesetzes erfüllt.

2. Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997¹⁵

Art. 18a Datenweitergabe

Die Zollverwaltung liefert den für den Vollzug der Nationalstrassenabgabe zuständigen Stellen die Daten, die diese benötigen um die der Schwerverkehrsabgabe unterliegenden Fahrzeuge zu erkennen.

3. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958¹⁶

Art. 89e

Folgende Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in die folgenden Daten nehmen:

- b. die Zollorgane: in die Daten, die für die Kontrolle der Fahrberechtigung und der Verkehrszulassung, für die Kontrolle der Verzollung und der Besteuerung nach dem Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996¹⁷, für die Erhebung der Schwerverkehrsabgabe sowie für die Fahrzeugfahndung erforderlich sind;
- k. die Stellen, welchen die Erhebung der Nationalstrassenabgabe und die Kontrolle der Entrichtung dieser Abgabe übertragen werden: die hierfür erforderlichen Fahrzeug- und Halterdaten.

Art. 89g Abs. 6

⁶ Das ASTRA kann Personen nach Absatz 3 sowie den Stellen, die Zugriff im Abrufverfahren haben (Art. 89e), Sammelauszüge ausstellen. Es übermittelt den Zollorganen automatisch die für die Erhebung der Schwerverkehrsabgabe und der Nationalstrassenabgabe erforderlichen Daten.

¹⁰ AS 2011 4105

¹¹ SR ...; BBl 2016 2037

¹² SR 741.71

¹³ SR 741.01

¹⁴ SR 941.20

¹⁵ SR 681.81

¹⁶ SR 741.01

¹⁷ SR 641.51